

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1907.

Inhalt: Nr. 75. Nachtrag zu der Urkunde über die Stiftung eines Allgemeinen Ehrenzeichens. S. 259. — Nr. 76. Verordnung zur Ausführung des Viehschuenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905. S. 260. — Nr. 77. Verordnung, das Verhalten der Leichenbegleitungen bei Beerdigungen auf evangelisch-lutherischen Gottesäckern betr. S. 261. — Nr. 78. Bekanntmachung, betr. Änderungen in der Benennung von Militär-Eisenbahnbehörden usw. S. 262. — Nr. 79. Verordnung, die Abänderung der Gebühren für die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst und für den höheren technischen Staatsdienst in der Berg- und Hüttenverwaltung betr. S. 262.

Nr. 75. Nachtrag

zu der Urkunde über die Stiftung eines Allgemeinen Ehrenzeichens;

vom 18. Oktober 1907.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben Uns bewogen gefunden, die Urkunde über die Stiftung eines Allgemeinen Ehrenzeichens vom 31. Januar 1876 und den Nachtrag dazu vom 18. Januar 1901 in nachstehender Weise abzuändern:

1.

Das Allgemeine Ehrenzeichen erhält von jetzt an die Bezeichnung „Ehrenkreuz“. Was in der Stiftungsurkunde und dem Nachtrage vom 18. Januar 1901 über das Allgemeine Ehrenzeichen bestimmt worden ist, gilt nunmehr von dem Ehrenkreuze.

2.

Zur Erhöhung der Auszeichnung kann dem bronzenen Kreuze eine königliche Krone beigelegt werden (Ehrenkreuz mit der Krone).

3.

Wird einem Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens ohne Kriegsdecoration oder in Zukunft einem Inhaber des Ehrenkreuzes ohne Kriegsdecoration nachmals das Ehrenkreuz

mit der Kriegsdekoration verliehen, so erhält er das Ordenszeichen mit zwei hinter dem Mittelschilder befestigten gekreuzten Schwertern. Der letzte Satz des Nachtrages vom 18. Januar 1901 wird aufgehoben.

4.

Wer das Allgemeine Ehrenzeichen oder das Ehrenkreuz schon besitzt, gibt, wenn ihm das Ehrenkreuz mit der Krone oder mit der Kriegsdekoration oder mit beiden Auszeichnungen zugleich verliehen wird, das vorher empfangene Ordenskreuz zurück. Dies gilt auch, wenn dem Inhaber des mit der Kriegsdekoration verliehenen Ehrenkreuzes nachmals das Ehrenkreuz mit der Krone und mit der Kriegsdekoration verliehen wird.

Dresden, am 18. Oktober 1907.



Friedrich August.

Dr. Viktor Alexander von Otto,
Ordenskanzler.

Richard von Baumann,
Ordenssekretär.

Nr. 76. Verordnung

zur Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905;

vom 25. Oktober 1907.

Nachdem aus Teilen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Raaden in Böhmen eine neue Bezirkshauptmannschaft zu Preßnitz errichtet worden ist, ist in § 8 Absatz 4 der Verordnung, die Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betreffend, vom 26. Februar 1906 (G. u. V.-Bl. S. 11) statt „Raaden“ zu setzen: „Preßnitz“.

Dresden, am 25. Oktober 1907.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger. Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dutschmann.

Nr. 77. Verordnung,

das Verhalten der Leichenbegleitungen bei Beerdigungen auf evangelisch-lutherischen Gottesäckern betreffend,

vom 15. November 1907.

Durch Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, das Verhalten der Leichenbegleitungen bei Beerdigungen auf evangelisch-lutherischen Gottesäckern betreffend, vom 24. April 1883 (Konsistorialblatt S. 75) sind bei Beerdigungen auf evangelisch-lutherischen Gottesäckern ohne Unterschied der Konfession und Religion der zu Beerdigenden ausdrücklich verboten worden

1. die Veranstaltung von Leichenkondukten, welche nicht sowohl eine Kundgebung der persönlichen Liebe und Achtung für die Verstorbenen als die Demonstration einer der Kirche sowie der staatlichen Ordnung feindlichen Gesinnung bezwecken,
2. das dieser Absicht entsprechende Führen und Tragen von Fahnen und Abzeichen bei Leichenbestattungen,
3. das Reden am Grabe ohne vorgängige Zustimmung des Ortsgeistlichen,
4. das unbefugte, mit dem Ernst der Handlung sowie der Würde des Orts nicht im Einklang stehende Sprechen am Grabe überhaupt,
5. die unangemessenen lauten Beifallsäußerungen durch „Bravo“ und „Hurra“ und andere derartige Zurufe im Anschluß an die am Grabe gesprochenen Worte, sowie auch sonst
6. ein der Handlung und dem Orte nicht entsprechendes lautes und unpassendes Verhalten, Tabakrauchen und dergleichen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 150.// oder Haft bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Dresden, den 15. November 1907.

Die Ministerien des Innern und des Kultus
und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Graf v. Hobenthal u. Bergen. v. Schlieben.

Kotte.

Nr. 78. Bekanntmachung,
betreffend Änderungen in der Benennung von
Militär-Eisenbahnbehörden usw.;

vom 19. November 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs gelten die anderweitigen Benennungen:

1. „Linien-Kommandantur“ statt Linien-Kommission;
2. „Linien-Kommandant“ statt Eisenbahnlinien-Kommissar;
3. „Major, Hauptmann usw., kommandiert zur Eisenbahnabteilung des Königlich Preussischen großen Generalstabes“ statt Eisenbahn-Kommissar.

Dresden, den 19. November 1907.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Behrendt.

Nr. 79. Verordnung,

die Abänderung der Gebühren für die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst und für den höheren technischen Staatsdienst in der Berg- und Hüttenverwaltung betreffend;

vom 22. November 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hiermit folgendes verordnet:

1.

Die in § 23 der Vorschriften über die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst (Anlage A der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend; vom 20. März 1905 - G. u. V.-Bl. S. 67 —) festgesetzten, an die Staatskasse zu entrichtenden Prüfungsgebühren von 60 und 40 *ℳ* werden auf je 120 *ℳ* erhöht.

2.

Die in § 12 der Verordnung, die Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst in der Berg- und Hüttenverwaltung betreffend, vom 17. Juni 1901 (G. u. V.-Bl. S. 93) festgesetzten Gebühren von je 60 .# werden auf je 120 .# erhöht und sind künftig an die Bergamtskasse zu Freiberg (G. u. V.-Bl. 1907 S. 244) zu zahlen.

3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1908 mit der Maßgabe in Kraft, daß für diejenigen Anwärter, die das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor diesem Zeitpunkte eingereicht haben, die bisherigen Gebührensätze Anwendung finden.

Dresden, den 22. November 1907.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Liebster.

